

Ordnung über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen am Justizstandort Moabit (Kontrollordnung)

Übersicht

1. Allgemeines
2. Zutritt innerhalb der Öffnungszeiten
3. Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten
4. Art und Umfang der Kontrollen
 - 4.1 Besucherinnen und Besucher
 - 4.2 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 - 4.3 Justizbedienstete und sonstige Personen mit Sicherheitsausweisen sowie Schöffinnen und Schöffen
 - 4.4 Angehörige von Sicherheitsbehörden (Polizei, Zoll, Feuerwehr, Steuerfahndung, Bundeswehr und Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz)
 - 4.5 Angehörige ausländischer Vertretungen
5. Kontrollstellen für die Sicherheitsbereiche Turmstr. 91 (Portal V) und Wilsnacker Str. 4 (Eingänge 2 und 3)
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Umfang der Kontrollen
 - 5.3 Sichergestellte Gegenstände
 - 5.4 Beschränkung des Platzangebotes
6. Kontrollstelle Einfahrt Parkhaus (Alt – Moabit 17)
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Abstellen von Personenkraftwagen
 - 6.3 Abstellen von Motorrädern u. ä.
 - 6.4 Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen
 - 6.5 Zuwiderhandlungen und Zufahrtsverbot

- 6.6 Dienstfahrzeuge der Justiz, Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste und anderer Sicherheitsbehörden
- 7. Kontrollstelle Einfahrt Wilsnacker Str. 3
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Personenkraftwagen (Menschen mit Behinderung)
 - 7.3 Bau- und Lieferfahrzeuge
 - 7.4 Kontrollumfang
 - 7.5 Kontrollmarken
- 8. Zufahrt zur Pfand- und Asservatenkammer über Tor 7
- 9. Bestimmungen im Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Einbringung von Laptops
 - 9.3 Aufbewahrung von Gegenständen
- 10. Inkrafttreten

Anlage I	Erfassungsformular
Anlage II	Liste verbotener Gegenstände
Anlage III	Weigerung gegen Kontrollmaßnahmen
Anlage IV	Annahmequittung

1. Allgemeines

Der Zutritt zu folgenden Dienstgebäuden der am Justizstandort Moabit ansässigen Behörden:

1. Kriminalgericht Moabit
 - Turmstr. 91
 - Wilsnacker Str. 3 und 4
 - Alt Moabit 17
2. Kirchstr. 6 und 7
3. Bereitschaftsgericht - Tempelhofer Damm 12

richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

2. Zutritt innerhalb der Öffnungszeiten

Die Gebäude und ihre Parkflächen können zu den Öffnungszeiten betreten bzw. befahren werden. Hinsichtlich der Öffnungszeiten des Kriminalgerichts Moabit, des Dienstgebäudes Kirchstraße 6 und des Bereitschaftsgerichts Tempelhofer Damm 12 wird auf die Hausordnung des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3. Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten

Soweit Bediensteten das Betreten der Dienstgebäude außerhalb der Öffnungszeiten gestattet und die Pforte besetzt ist, wird ihnen aus Sicherheitsgründen empfohlen, das beim Pförtner ausliegende Erfassungsformular (Anlage I) auszufüllen und zu unterschreiben. Dieses Formular dient ausdrücklich nicht der Erfassung der Dienstzeiten, sondern zur Meldung an die Rettungskräfte im Ernstfall. Auskünfte zu den Anwesenheitszeiten sind nicht gestattet. Das Formular wird beim Verlassen des Gebäudes der betreffenden Person zur selbständigen Vernichtung ausgehändigt oder – sollte die Pforte inzwischen geschlossen sein – nachträglich übermittelt.

4. Art und Umfang der Kontrollen

4.1 Besucher/innen

- 4.1.1 Die Kontrolle erstreckt sich - soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - auf die Person (Identität) und die mitgeführten Sachen (insbesondere gefährliche und nach Anlage II der Kontrollordnung verbotene Gegenstände).
- 4.1.2 Auf Anweisung des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten oder der Leitung des Zentralen Dienstes Sicherheit (ZDS) kann die Überprüfung der mitgeführten Sachen (einschl. Absonderung) in Einzelfällen unterbleiben oder auf Stichproben beschränkt werden.
- 4.1.3 Personen, die sich nicht ausweisen können, ist der Zutritt zu den Gebäuden grundsätzlich zu verweigern. Soweit es sich jedoch um Verfahrensbeteiligte handelt, die eine ordnungsgemäße Ladung vorzeigen können, ist ihnen nach der üblichen Kontrolle der Zutritt zu gestatten. Sie sind durch eine Dienstkraft des ZDS zu der ladenden Dienststelle zu begleiten. Bei Personen, die vorgeben geladen worden zu sein, jedoch weder die Ladung, noch ein gültiges Ausweisdokument vorweisen können, sowie bei Personen, die zur Regelung von Rechtsangelegenheiten das Dienstgebäude betreten wollen, ist nach einer Rücksprache mit der ladenden bzw. betreffenden Dienststelle wie o. a. zu verfahren.
- 4.1.4 Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die nicht als Zeuge geladen sind und die kein Praktikum in den zu Ziffer 1. genannten Dienstgebäuden abhalten, ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- 4.1.5 Zur Identitätsfeststellung genügen neben den Personalausweisen auch sonstige **behördliche** Lichtbildausweise (z. B. Reisepässe, Führerscheine, Schülerausweise, Schwerbehindertenausweise). Dies gilt **nicht** für Lichtbildausweise, die nicht von einer Behörde ausgestellt worden sind (z. B. Bahncard). Kann die Person nicht zweifelsfrei identifiziert werden, so ist die jeweilige Teamleitung ZDS hinzuzuziehen und gegebenenfalls nach Maßgabe von

- 4.1.3. zu verfahren. Sollte das Gültigkeitsdatum des Ausweisdokumentes abgelaufen sein, die Person aber zweifelsfrei als die ausgewiesene identifiziert werden, so ist auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer hinzuweisen und der Zutritt nach der üblichen Kontrolle zu gewähren.
- 4.1.5 Taschen und sonstiges Gepäck sind – falls vorhanden – an den Kontrollstellen durchleuchten zu lassen; deren Inhalt ist den Justizbediensteten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Bekleidung ist mit Sonden abzusuchen, ggf. (beim Ertönen des Signaltons der Sonden) auch abzutasten. Das Abtasten der Bekleidung erfolgt grundsätzlich nur durch Personen des gleichen Geschlechts. **Personen mit Herzschrittmachern** dürfen **nicht** mit der Metallsonde kontrolliert werden. Das Tragen eines Herzschrittmachers soll durch einen entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden. Personen, die einen solchen Ausweis nicht vorzeigen können, sind nach Rücksprache mit der jeweiligen Teamleitung ZDS von der Absonderung auszunehmen.
- 4.1.6 Handtaschen und Behältnisse sind **im Beisein** der zu kontrollierenden Person zu durchleuchten und ggf. einzusehen. Der Inhalt ist auf Waffen, sonstige gefährliche und nach Anlage II verbotene Gegenstände zu prüfen. Ein Eingriff in Taschen ist nur mit dem Einverständnis der zu kontrollierenden Person gestattet. Im Übrigen ist auf Verlangen der Inhalt auf dem Kontrolltisch vorzulegen.
- 4.1.7 Sofern die Kontrolle mit einem besondern Aufwand verbunden ist oder nach ihrem Umfang die Intimsphäre der zu kontrollierenden Person berühren könnte, ist die Kontrolle in einem separaten Raum durchzuführen.
- 4.1.8 Bei Personen, die sich den Kontrollmaßnahmen zu 4.1.5 verweigern, ist zu prüfen, ob es sich um Verfahrensbeteiligte handelt. Handelt es sich um Verfahrensbeteiligte, sind nach Möglichkeit ihre Namen und das Aktenzeichen des Verfahrens festzustellen und im dafür vorgesehenen Formular (Anlage III) zu erfassen. Anschließend ist d. Richter/in bzw. Staatsanwalt/-wältin zu kontaktieren, damit er/sie die Möglichkeit erhält, die Person zu bewegen, sich den Kontrollmaßnahmen zu unterziehen. Ist dies nicht möglich, oder bleibt dies erfolglos, ist die Person aus dem Dienstgebäude zu weisen und das ausgefüllte

Formular **unverzüglich** in den Sitzungssaal bzw. an die ladende Dienststelle zu überbringen.

- 4.1.9 Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der jeweiligen Teamleitung des Justizwachtmeisterdienstes, ggf. der Leitung des ZDS, zu melden. Beschwerdeführende sollen dahingehend belehrt werden, dass Beschwerden nur **schriftlich** von der Verwaltung des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten entgegen genommen werden.

4.2 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Sämtliche EU – Rechtsanwaltsausweise, d. h. nicht nur solche, die von der Rechtsanwaltskammer Berlin ausgestellt wurden, werden in Verbindung mit Personalausweisen den Sicherheitsausweisen gleichgestellt.

4.3 Justizbedienstete und sonstige Personen mit Sicherheitsausweisen sowie Schöffinnen und Schöffen

- 4.3.1 Die Justizbediensteten und sonstige Personen mit für den Justizstandort Moabit ausgestellten Sicherheitssausweisen sind verpflichtet, an den Einlasskontrollen unaufgefordert ihren Sicherheitsausweis den Kontrollbediensteten gegenüber vorzuzeigen. Referendarinnen und Referendare, die über keinen Sicherheitsausweis, sondern lediglich über eine gültige schriftliche Bescheinigung über ihre Tätigkeit bei den am Justizstandort Moabit ansässigen Behörden verfügen, haben diese sowie ihren Personalausweis den Kontrollbediensteten gegenüber vorzuzeigen. Die Kontrollbediensteten führen einen Identitätsabgleich durch und gewähren bei beanstandungsfreier Prüfung Zutritt. Sicherheitskontrollen werden nur aus besonderem Anlass auf Weisung der Leitung des ZDS durchgeführt.

Die Durchführung der Einlasskontrolle bei Justizbediensteten mittels Vorhalten des Ausweises vor ein Lesegerät bleibt einem gesonderten Beteiligungsverfahren vorbehalten.

- 4.3.2 Sofern Justizbedienstete ihren Sicherheitsausweis vergessen haben, darf im Ausnahmefall von einer Sicherheitskontrolle abgesehen werden, wenn dem Kontrollbeamten die Dienstkraft zweifelsfrei bekannt ist.
- 4.3.3 Sonstige Personen, die sich nicht mit ihren Sicherheitsausweisen ausweisen können, dürfen die Gebäude nur nach den für Besucher/innen geltenden Kontrollen betreten.
- 4.3.4 Schöffinnen und Schöffen, die eine schriftliche Ladung für den Sitzungstag (= Besuchstag) vorlegen, sind nach der Identitätskontrolle den Besitzerinnen und Besitzern von Sicherheitsausweisen gleichzustellen. Sofern Schöffinnen oder Schöffen keine Ladung vorweisen können (z. B. bei Fortsetzungsterminen) ist bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle nachzufragen.
- 4.4 Angehörige von Sicherheitsbehörden (Polizei, Zoll, Feuerwehr, Steuerfahndung, Bundeswehr) und Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz)
- 4.4.1 Angehörige von Sicherheitsbehörden sind, soweit sie sich nach Legitimation durch Vorzeigen eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises ausweisen, von weiteren Eingangskontrollen auszunehmen.
Nur im Einsatz befindlichen Sicherheitskräften ist das Tragen von Waffen gestattet.
- 4.4.2 Der Zutritt zu den Kriminalgerichtsgebäuden für durch Sicherheitsbehörden vorgeführte Personen hat ausnahmslos über den Eingang Alt-Moabit 17 zu erfolgen und bestimmt sich ausschließlich nach der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung „Vorführung von Beschuldigten, Angeklagten und Zeugen durch die Polizei“.
- 4.5 Angehörige ausländischer Vertretungen
Bei Angehörigen ausländischer Vertretungen (diplomatischer und konsularischer Dienst), welche die Gebäude betreten wollen und sich durch Vorzeigen eines Diplomatenpasses ausweisen, ist die Leitung des ZDS unverzüglich hinzuzuziehen.

5. Kontrollstellen für die Sicherheitsbereiche Turmstr. 91 (Portal V) und Wilsnacker Str. 4 (Eingänge 2 und 3)

5.1 Allgemeines

An diesen Kontrollstellen werden Besucher/innen kontrolliert, die an den Gerichtsverhandlungen in den Sicherheitssälen teilnehmen wollen. Dies gilt nur insoweit, als diese Säle aus Sicherheitsgründen zu schützen sind.

5.2 Umfang der Kontrollen

Über die Art und Weise der Kontrollen befinden im Rahmen ihrer sitzungspolizeilichen Befugnisse gemäß § 176 GVG die Vorsitzenden der Spruchkörper. Die Kontrollen erfolgen nach Maßgabe der jeweils geltenden Sicherheitsverfügung. Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Sicherheitssäle, deren Zugang über dieselbe Kontrollstelle erfolgt, bestimmt sich der Umfang der Kontrollen nach der Sicherheitsverfügung mit den höchsten Sicherheitsanforderungen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Anweisungen der Leitung des ZDS zu beachten.

5.3 Sichergestellte Gegenstände

Gegenstände, die gemäß der Sicherheitsverfügung nicht mitgeführt werden dürfen, sind von den Kontrollierenden gegen Kontrollmarke in Aufbewahrung zu nehmen und bei Verlassen des Sicherheitsbereiches wieder auszuhändigen. An Zuhörer/innen, die zusammen mit anderen Personen als Störer/innen von der weiteren Teilnahme an einer im Sicherheitsbereich stattfindenden Hauptverhandlung ausgeschlossen wurden, werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände erst nach Beendigung aller Räumungsmaßnahmen ausgegeben. Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind bei Nichtabholung am nächsten Arbeitstag im Fundbüro im Hause abzugeben.

5.4 Beschränkung des Platzangebotes

Der Zugang zu den Verhandlungssälen ist wegen des Platzangebotes und zur Gewährleistung von Rettungsmaßnahmen im Gefahrenfall beschränkt. Die maximale Personenzahl richtet sich nach der jeweils erlassenen Sicherheitsverfügung und der amtlich zugelassenen Personenzahl.

6. Kontrollstelle Einfahrt Parkhaus (Alt – Moabit 17)

6.1 Allgemeines

Über diese Kontrollstelle erhalten Personen mit Sicherheitsausweisen mit PKW, Zweirädern oder zu Fuß, Dienstfahrzeuge der Justiz, der Polizei, der Feuerwehr und anderer Sicherheitsbehörden sowie Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Moabit gegen Vorlage ihres Dienstausweises im Rahmen der Öffnungszeiten der Kontrollstelle Zutritt. Referendarinnen und Referendare, die eine gültige Bescheinigung über ihre Tätigkeit bei den am Justizstandort Moabit ansässigen Behörden sowie einen Personalausweis vorlegen, sind Personen mit Sicherheitsausweisen gleichgestellt. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

6.2 Abstellen von Personenkraftwagen und Krafträder gemäß § 2 Nr. 9 FZV

6.2.1 Den unter 6.1 genannten Personen wird gestattet, die von ihnen benutzten Personenkraftwagen und Krafträder auf den Einstellflächen im Parkhaus abzustellen. Hierzu benutzen die Parkplatzmieter/innen den im Vertrag zugewiesenen Stellplatz gemäß den Vertragsbedingungen. Kurzzeitparker/innen stellen gegen eine Parkplatzgebühr ihren Pkw bzw. ihr Kraftrad tagsüber auf die dafür freigegebenen Stellflächen ab. Auf einem Stellplatz darf nicht mehr als ein Pkw oder ein Kraftrad abgestellt werden.

6.2.2 Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Stellplatzes besteht nicht.

6.2.3 Um die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu gewährleisten, müssen die Fahrzeuge vor der Einfahrtschranke zum Stillstand kommen. Die Überprüfung ist am Fahrzeug vorzunehmen. Die Schranke wird erst nach der Überprüfung geöffnet und ist sofort hinter dem zufahrtsberechtigten Fahrzeug zu schließen. Bei begründetem Anlass ist das Fahrzeug zu kontrollieren.

6.2.4 In den Fahrzeugen befindliche Begleitpersonen ohne Sicherheitsausweis müssen, soweit nicht ausdrücklich eine besondere Genehmigung erteilt wur-

de, die Fahrzeuge an der Kontrolle verlassen; andernfalls ist die Zufahrt zu verweigern.

6.2.5 Die Alarmzentrale oder die Hausverwaltung des Amtsgerichts Tiergarten können eine Ausnahmegenehmigung zur Benutzung des Parkhauses erteilen.

6.2.6 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Dienstfahrzeugen auf den Innenhöfen des Kriminalgerichts Moabit ist nur mit Genehmigung der Alarmzentrale oder der Hausverwaltung des Amtsgerichts Tiergarten gestattet.

6.3 Abstellen von Zweirädern

Zweiräder außer Krafträder sind von der Benutzung des Parkhauses ausgeschlossen. Zweiräder einschließlich Krafträder dürfen, soweit nicht andere dienstliche Belange entgegen stehen, tagsüber auf den besonders gekennzeichneten Flächen auf den Innenhöfen des Kriminalgerichts Moabit unentgeltlich abgestellt werden. Die Bestimmungen zu 6.4.1 und 6.4.2 finden entsprechende Anwendung.

6.4 Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen

6.4.1 Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.

6.4.2 Das Land Berlin haftet nicht für Schäden und Diebstahl.

6.5 Zu widerhandlungen und Zufahrtsverbot

Mieter/innen, die der Entgeltpflicht nicht nachkommen und
Fahrzeugführer/innen, die

- außerhalb der markierten Flächen ihr Fahrzeug abstellen,
- ihr Fahrzeug auf vermietete Stellplätze abstellen, ohne die dafür erforderliche Genehmigung der Mieterin/des Mieters zu besitzen,

- die Straßenverkehrsordnung (STVO) nicht beachten,

kann von der Behördenleitung des Amtsgerichts Tiergarten ein Zufahrtsverbot erteilt werden.

6.6 Dienstfahrzeuge der Justiz, Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste und anderer Sicherheitsbehörden

- 6.6.1 Die unter 6.6 genannten Fahrzeuge, deren Fahrer/innen oder deren Insassinnen/Insassen sich durch einen Dienstaussweis legitimiert haben, ist die Zufahrt ohne weitere Kontrolle zu gestatten. Ist der/die Fahrer/in des Fahrzeuges nicht im Besitz eines Dienstaussweises, so ist bei der von ihr bzw. ihm angegebenen Dienststelle im Hause anzufragen, ob ein Dienstfahrzeug angefordert wurde. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung von der Leitung des ZDS herbeizuführen.
- 6.6.2 Soweit Polizeifahrzeuge andere Dienstfahrzeuge begleiten, genügt es, dass sich eine/r Angehörige/r dieses Verbandes mit einem Dienstaussweis legitimiert und die übrigen Fahrzeuge des Verbandes als Polizeidienstwagen identifiziert.
- 6.6.3 Im Einsatz befindlichen Rettungsfahrzeugen ist – wenn diese vorher durch die Alarmzentrale angekündigt worden sind – die Zufahrt gleichermaßen ohne Kontrolle zu gestatten.

7. **Kontrollstelle Einfahrt Wilsnacker Str. 3**

7.1 Allgemeines

Über die Kontrollstelle Einfahrt Wilsnacker Str. 3 fahren Personenkraftwagen ein, mit denen Menschen mit Behinderungen, die nicht Bedienstete sind, und deren Begleitpersonen den Justizstandort Moabit aufsuchen wollen, sowie Bau- und Lieferfahrzeuge. Ferner erhalten über diese Kontrollstelle sämtliche Handwerker/innen sowie Lieferantinnen und Lieferanten zu Fuß Zutritt.

7.2 Personenkraftwagen (Menschen mit Behinderung)

Menschen mit Behinderungen (nicht Bedienstete), die im Besitz des polizeilichen Berechtigungsausweises für außergewöhnliche Gehbehinderungen sind (Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis) und deren Begleitpersonen ist die Zufahrt zu gewähren und nach Maßgabe freier Parkplätze für ihr Fahrzeug ein Behindertenparkplatz auf einem reservierten Teil des Geländes zuweisen.

7.3 Bau- und Lieferfahrzeuge

7.3.1 Bau- und Lieferfahrzeugen darf die Einfahrt nur gestattet werden, wenn:

- sich der/die Fahrer/in durch Personalausweis oder Führerschein ausweist

und

ihr bzw. sein Name und das Kraftfahrzeugkennzeichen in einer besonderen Liste verzeichnet sind

- oder sie von der Hausverwaltung, der Hausmeisterei oder von der Leitung ZDS vorab angemeldet wurden oder für die Einfahrt eine nachträgliche Genehmigung eingeholt wurde.

7.3.2 Bau- und Lieferfahrzeuge mit Übergrößen können die Einfahrt Parkhaus (Alt – Moabit 17) benutzen.

7.4 Kontrollumfang

Die unter 7.1 genannten Personen und Fahrzeuge sind ausnahmslos zu kontrollieren.

Die Sicherheitskontrolle richtet sich nach den für Besucher/innen geltenden Bestimmungen.

Die Kontrolle erstreckt sich auf das gesamte Fahrzeug.

7.5 Kontrollmarken

Den Fahrerinnen und Fahrern von Bau – und Lieferfahrzeugen sowie den Fußgängerinnen und Fußgängern gemäß Ziffer 7.1. sind nach einem Identitätsabgleich und einer Personenkontrolle Kontrollmarken auszuhändigen.

Hierzu ist der Personalausweis einzuziehen, welcher der Person beim Verlassen wieder auszuhändigen ist.

8. Zufahrt zum Versteigerungsraum, zum Aktenlager und zur Asservatenkammer über Tor 7

Die Zufahrt zum Hof des Versteigerungsraums und zum Aktenlager erfolgt über Tor 7 und unterliegt der Kontrolle durch die zuständige Teamleitung ZDS. Die Zufahrt zur Asservatenkammer erfolgt ebenfalls über Tor 7 und unterliegt der Leitung der Asservatenstelle der Staatsanwaltschaft.

9. Bestimmungen im Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen

9.1. Allgemeines

Das Betreten mit verbotenen Gegenständen bzw. mit gefährlichen und/oder nicht zugelassenen Gegenständen gemäß der Anlage II ist untersagt. Das gilt auch für Gegenstände, die dazu geeignet sind, Verhandlungen zu stören oder Gefangene zu befreien. Beim Auffinden von verbotenen Gegenständen (Waffen u. a.) sind diese der Polizei zu übergeben.

Im Einsatz befindliche Dienstkräfte von Sicherheitsbehörden sind von dieser Regelung ausgenommen (siehe 4.4.1).

9.2 Einbringung von Laptops

Die Einbringung von Laptops und Notebooks in die Dienstgebäude ist – auch ohne besondere Genehmigung – gestattet.

Besucherinnen und Besucher, die Laptops und Notebooks einbringen wollen, haben diese durchleuchten zu lassen (4.1.5. und 4.1.6.). Solange im Eingangsbereich Wilsnacker Straße noch kein Durchleuchtungsgerät zur Verfügung steht, sind die betroffenen Besucherinnen und Besucher an den Eingang Turmstraße zu verweisen.

Besucherinnen und Besucher des Dienstgebäudes Kirchstraße sind von der Durchleuchtungspflicht befreit, solange im dortigen Eingangsbereich noch kein Durchleuchtungsgerät zur Verfügung steht.

9.3 Aufbewahrung von Gegenständen

Abzunehmende Gegenstände sind von den Kontrollbediensteten gegen eine gesiegelte und unterschriebene Quittung zur Aufbewahrung entgegenzunehmen (Anlage IV). Andernfalls ist der Zutritt zu den Dienstgebäuden nicht gestattet. Die Quittungsdurchschrift verbleibt beim Asservat.

Die Rückgabe des aufbewahrten Gegenstandes erfolgt gegen Vorlage des Quittungsoriginals. Der vollständige Empfang wird auf dem Quittungsoriginal unterzeichnet, das dann zu den Akten genommen wird.

10. Inkrafttreten

Diese Kontrollordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2013 in Kraft und löst die Kontrollordnung vom 20. Juli 2001 ab.

Die Ziffer 7 tritt erst mit der Inbetriebnahme der Kontrollstelle Wilsnacker Str.3 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen 7.2 und 7.3 analog für die Kontrollstelle Einfahrt Parkhaus (Alt – Moabit 17).

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

Berlin, den 21. Oktober 2013

Wosnitzka